

~~Verfahrensvermerk~~ :

Aushang am : 17.01.97 }
Abzunehmen am : 01.02.97 }
Abnahme am : 14.02.97 } AL



Stubbendorf



Straßenreinigungssatzung

der Gemeinde Stubbendorf vom 30.09.1993.

Aufgrund der §§ 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. DDR I) und 50 des Straßen- und Wegesgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.09.1993.... folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Stubbendorf... Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
- b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
- c) Die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen.
- d) Die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahntrassen und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. die Nießbraucher (Nutzer), sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde **Stubben.dorf**..... mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

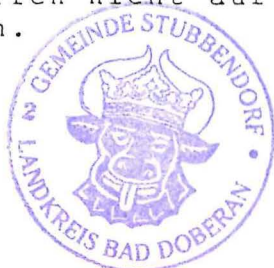
(1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsene Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) In der Regel ist einmal wöchentlich zu reinigen, spätestens am letzten Werktag vor einem Sonn- oder Feiertag.

(4) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.

Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.



Verfahrensvermerk:

Aushang am : 17.01.97
Abzunehmen am : 01.02.97
Abnahme am : 14.02.97



Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßen-
teile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke
übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg
gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindung- und
Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer
Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fuß-
gängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn,
wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders ab-
gegrenzt ist.

2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durch-
zuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg
ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgänger-
verkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhal-
ten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch
nicht mit Salz, zu streuen.
Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßenein-
mündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf
denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt wer-
den können.

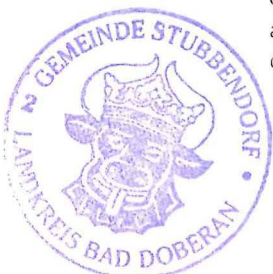
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bord-
steinkante vorzunehmen, so daß die Fußgänger die Ver-
kehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee
und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen
von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung
sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Halte-
stellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unver-
züglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr ge-
fallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu
entfernen. Auf mit Sand oder Schlacke befestigten Geh-
wegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr
behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu ent-
fernen

4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unver-
züglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstan-
dene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu besei-
tigen. Es/sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet wer-
den. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.

5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzen-
den Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo
dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf
Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem
an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzen-
den Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgänger-

Aushang am : 17. 01. 97 } 70.
Abzunehmen am : 01. 02. 97
Abnahme am : 14. 02. 97 171



verkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 2 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm das zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück ^d im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.



Aushang	am : 17.01.97	} 10
Abzunehmen	am : 01.02.97	
Abnahme	am : 14.02.97	



§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i.V. m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Stubbendorf, 16.01.1997

Ort, Datum

Bürgermeister

Verfahrensvermerk :

<u>Aushang</u>	<u>am</u>	<u>17.01.97</u>	} <u>Te.</u>
<u>Abzunehmen</u>	<u>am</u>	<u>07.02.97</u>	
<u>Abnahme</u>	<u>am</u>	<u>14.02.97</u>	

